



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0024-I.2/2014

SB: Ges. Mag. Lauritsch/
Mag. Pacher/
Ges. MMag. Schusterschitz/

Zu GZ. BMWFJ-510101/0001-II/1/2014
vom 17. Feber 2014

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: heinz.wittmann@bmwfj.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMWFJ; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

Das BMEIA nimmt wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Zu Artikel 2:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, in § 2 KBGG einen Passus aufzunehmen, der Auslandsbedienstete mit Inlandsbediensteten gleichstellt, wie dies im Bereich der Familienbeihilfe ausdrücklich der Fall ist. Legistisch könnte dies mit einem Verweis, etwa in § 2 KBGG, auf eine sinngemäße Anwendung des § 26 Abs. 3 BAO bewerkstelligt werden.

Grundsätzlich stellt die österreichische Rechtsordnung in steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen öffentliche Bedienstete, die dienstlich ins Ausland entsendet werden, mit Inlandsbediensteten gleich (z.B. § 26 Abs. 3 BAO

und damit alle einfachgesetzlichen Regelungen, auf die die BAO anwendbar ist, einschließlich FLAG). Diese Regeln sind von den Grundgedanken getragen, dass ins Ausland entsandten öffentlichen Bediensteten keine unverhältnismäßigen Nachteile aus ihrer Auslandsverwendung erwachsen sollen. Aus Sicht des BMEIA gilt dies auch für den Bezug des Kinderbetreuungsgelds.

Eine derartige Lösung wäre sachlich gerechtfertigt, da sowohl in steuer- wie auch in sozialversicherungsrechtlicher Sicht für ins Ausland entsandte öffentliche Bedienstete völkerrechtliche Sondernormen gelten. Gemäß Art. 33 Abs. 1 und Art. 34 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WDK), BGBl. Nr. 66/1966) sind Diplomaten von der Anwendung der Steuervorschriften und der Sozialversicherungsvorschriften des Empfangsstaats ausgenommen. Grundgedanke dieser Regelung ist, dass Diplomaten weiterhin vollständig den Steuer- und Sozialversicherungsbestimmungen des Entsendestaats unterliegen. Darin liegt auch der Unterschied zu einem sonstigen von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsendeten Österreicher.

In formeller Hinsicht

Bei erstmaliger Zitierung eines unionsrechtlichen Rechtsaktes sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 53 des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990). Es darf demnach angeregt werden, den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen befindlichen Verweis auf die SEPA-Verordnung etwa auf folgende Weise zu formulieren:

„Anpassung der Regelungen über die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes an die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (in Folge: SEPA-Verordnung), ABl. Nr. L 94 vom 30.03.2012 S. 22“

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Verweisung nur mehr der allfällige Kurztitel zu verwenden (Rz. 56 des EU-Addendums). Es wäre empfehlenswert, dies im ersten Satz der Erläuterungen betreffend § 33 Abs. 1 KBGG entsprechend anzupassen.

Nicht anzuführen ist allerdings die Bezeichnung des erlassenden Organs (gem. Rz. 54 des EU-Addendums). Sie kann daher sowohl in § 2 Abs. 1 lit. I sublit. dd FLAG als

auch in § 33 Abs. 1 KBGG entfallen. Da es sich bei beiden Passagen um Erstzitate handelt, sollte wieder die jeweilige Fundstelle erwähnt werden.

- § 2 Abs. 1 lit. I sublit. dd FLAG kann daher so lauten: „dd) *Europäischen Freiwilligendienst nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von ‚Erasmus+‘*, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50.“
- Die Wortfolge in § 33 Abs. 1 KBGG kann etwa so formuliert werden: „*bei einem Geldinstitut, für das Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (in Folge: SEPA-Verordnung)*, ABl. Nr. L 94 vom 30.03.2012 S. 22, gilt“.

Wien, am 4. März 2014

Für den Bundesminister:

H. Tichy m.p.